

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bochum, der Uhrmacher-, Goldschmiede- und Optikerinnung Gelsenkirchen, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. W. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Infertionsbedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 16

Leipzig, 15. August 1904

XI. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)



Am 1. August fand in Berlin vor dem Kgl. Schöffengericht die Hauptverhandlung in der gegen die Unterzeichneten angestregten

Klage Busse

statt. Sie endete mit einer Freisprechung der Unterzeichneten und einer Verurteilung des Klägers in die Tragung der Kosten. Das Gericht hat damit anerkannt, daß die Kritik, welche wir im Interesse unserer Kollegen an dem Geschäftsgebahren des Uhrenversandhauses Busse übten, eine berechtigte war und auch in der Form nicht über das uns zustehende Maß hinausgegangen ist.

Wir haben in unserem Bericht vom 1. Juli d. J. die Begründung der Klage veröffentlicht und schon damals unsere Verwunderung ausgedrückt, daß sich Busse durch die Bekanntmachung von Tatsachen beleidigt fühlen kann. In einem ausführlichen Schriftsatze legten wir dann dem Gericht die Gründe dar, welche uns zu dem Vorgehen gegen B. veranlaßten, und insbesondere wiesen wir darauf hin, in welchem hohem Maße B. durch die Bemerkung in seinem Katalog, II. billige Qualität, nur für Uhrmacher bestimmt, unsere Kollegen schädigt. Der Kläger suchte durch seinen Anwalt unsere Erwiderung durch eine recht lange Auseinandersetzung zu entkräften und durch Heranziehung von Beispielen aus anderen Branchen sein Geschäftsgebahren als nicht ungewöhnlich darzustellen. Als Beispiele nannte er die Firmen Henckels Solingen und die Württemb. Metallwarenfabrik Geislingen, welche zugleich Fabrikation-, Groß- und Kleinhandel treiben. Es war uns wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, den Schriftsatz des Klägers zu beantworten, in der Verhandlung konnten wir aber hervorheben, daß die angezogenen Beispiele mit dem Geschäftsgebahren der Firma B. nicht in Vergleich gezogen werden können, denn noch nie ist wohl über eine der genannten Firmen aus den Kreisen der betr. Geschäftsleute eine Klage wegen Preisschleuderei oder marktschreierischer Reklame erhoben worden.

Was nun unsere Kritik im Bericht der Nr. 7 betrifft, so sollte die Beleidigung insbesondere durch den Ausdruck „sattsam bekannte Firma“ gegeben sein. An der Hand mehrerer in früheren Jahren bekanntgemachten Fällen konnten wir aber beweisen, daß die Firma B. einmal als Lieferant von Hausierern und zum anderen wegen ihrer Reklame bei den Uhrmachern mißliebig bekannt ist. Der gegnerische Anwalt bestätigte dies ungewollt durch den Hinweis, daß B. schon seit Jahren fortgesetzt von unserem Organ angegriffen wird, und die vom Gericht geladenen Sachverständigen,

die Kollegen Gohlke und Packbusch, konnten auch nur unsere Aussagen als zutreffend bezeichnen. Der Kollege Gohlke führte noch genauer aus, wie schwer das Ansehen der Uhrmacher durch die Anzeigen Busses Schaden leidet, und gab auf Befragen die Antwort, auch er hege die Überzeugung, daß wirkliche Uhrmacher nicht von B. kaufen.

Leicht war es uns, das Gericht zu überzeugen, daß B. sich in seinem Katalog üblicher Übertreibungen schuldig macht, denn es leuchtete jedem Zuhörer ein, daß Uhren für den Preis von 4,50 Mk. nicht „Prima Qualität“ sein können. Das Gericht verschloß sich auch nicht der Tatsache, daß die Uhrmacher durch den Passus „II. Qualität nur für Uhrmacher bestimmt“ als Leute dargestellt werden, welche nur minderwertige Ware führen, und daß wir das Recht haben, gegen diese Herabwürdigung unserer Kollegen Front zu machen. In dem Schlußsatz unserer Kritik „Wir hängen dieses Gebahren (der Firma Busse) etwas tiefer und überlassen die Charakterisierung desselben einem jeden Kollegen“, vermochte das Gericht auch keine Beleidigung zu erblicken und erkannte wie oben gesagt auf Freisprechung.

Wenn der Kläger bis heute, den 15., nicht Berufung eingelegt hat, ist das Urteil rechtskräftig geworden, sollte das erstere aber geschehen sein, so sind wir auch nicht um den Ausgang der Sache in II. Instanz bange, denn das Recht ist auf unserer Seite.

Für die Tage vom 13. bis 16. d. M. hatten wir, d. h. die Zentralstelle, eine freundliche Einladung von Herrn Marfels zur Teilnahme an seinem

Bundestage

erhalten. Da nach den uns gewordenen Mitteilungen verschiedene Beschlüsse in Gemeinschaft aller Verbände gefaßt werden sollen, so bedauern wir sehr, durch einige Umstände gezwungen zu sein, Berlin fern bleiben zu müssen. Trotzdem hoffen wir den der Allgemeinheit dienenden Bestrebungen auch so förderlich sein zu können, denn wir brauchen wohl nicht noch besonders zu betonen, daß wir, wenn es die Vertretung unserer Kollegen gilt, nie zurückstehen.

Zu dem leidigen Thema

unkollegiales Verhalten

wurde uns wieder einmal eine Illustration aus einer Stadt in Thüringen zugesandt. Dort verspricht ein Kollege jedem Käufer ein großartiges Geschenk und außerdem 10% Rabatt. Es ist betäubend, daß uns in dem Kampfe gegen alle Auswüchse im Uhrenhandel immer wieder Kollegen in den Rücken fallen, denn anders vermögen wir dieses Verhalten nicht zu bezeichnen. Wie soll da das Ansehen des Uhrmachers sich bessern? Diese Frage möchten sich doch alle, die es angeht, einmal vorlegen und beantworten, erst dann hat die Uhrmacherei wieder Aussicht sich zu heben.

Mit kollegialischem Gruß

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

H. Wildner
Schriftführer.

Zentralstelle zu Leipzig.

Alfred Hahn
Vorsitzender.